

Erbrecht unter Ehegatten

Wie wichtig ist ein Testament?

Immer wieder stellen wir in der Beratung und bei Vorträgen fest, dass Ehepartner bei der Frage „Wie erben wir eigentlich untereinander?“ von falschen Vorstellungen ausgehen.

Von Gesetzes wegen erbt der überlebende Ehegatte nicht automatisch alles von dem verstorbenen Partner. Dies kann nur durch ein formgültiges Testament erreicht werden.

Ohne Testament gilt die gesetzliche Erbfolge. Diese sieht unter Ehegatten folgendes vor:

1.) Güterrechtlicher Anteil:

Grundsätzlich erhält der überlebende Ehepartner, soweit die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt und keine Änderungen durch einen Ehevertrag vereinbart haben, als Zugewinn aus dem gesetzlichen Güterstand $\frac{1}{4}$ der Erbschaft des verstorbenen Partners.

2.) Erbrechtliche Erbanteil:

a) Neben Verwandten der ersten Ordnung (das sind die Abkömmlinge des Verstorbenen) erbt der überlebende Ehepartner $\frac{1}{4}$.

Das heißt, wenn Kinder vorhanden sind erbt der überlebende Ehepartner:

$\frac{1}{4}$ gemäß Ziff. 1) und $\frac{1}{4}$ gemäß Ziff. 2 a), also insgesamt die Hälfte des Nachlasses.

Anwaltskanzlei & Notar

B. Migge

Rechtsanwalt
Notar

K. Tloka

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Sozialrecht

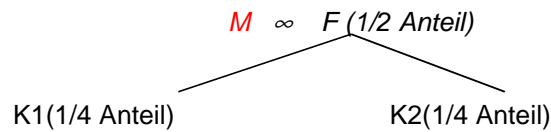
Hansemannstraße 15
45879 Gelsenkirchen

www.ra-gelsenkirchen.de
info@ra-gelsenkirchen.de

FON: 02 09 / 27 12 23
FAX: 02 09 / 20 93 68

Beispiel:

Der Ehemann (*M*) verstirbt und hinterlässt Ehefrau (*F*) und zwei Kinder (*K1* und *K2*). Den Nachlass von *M* erhalten zu folgenden Bruchteilen:

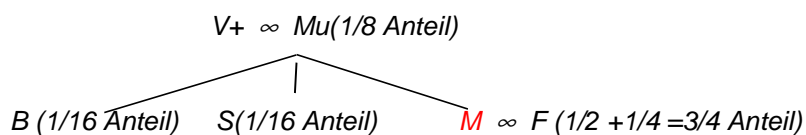


Aber selbst wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind, erben Ehepartner gemäß der gesetzlichen Erbfolge noch nicht uneingeschränkt voneinander:

b) Neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern erbt der überlebende Ehegatte $\frac{1}{2}$ Anteil (zuzüglich $\frac{1}{4}$ Anteil gemäß Ziff. 1)). Verwandte der zweiten Ordnung sind gemäß § 1925 BGB die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also Geschwister des Erblassers, Neffen und Nichten, usw.. Hierbei schließt ein noch lebender Erbe seine Abkömmlinge von der Erbfolge aus. Leben also zum Beispiel noch Vater und Mutter des Ehepartners, erben die Geschwister nicht.

Beispiel:

Der Ehemann (*M*) verstirbt und hinterlässt seine Ehefrau (*F*). Kinder sind nicht vorhanden. Der Vater (*V*) war bereits verstorben. Der Ehemann hinterlässt weiterhin seine Mutter (*Mu*), einen Bruder (*B*) und eine Schwester (*S*):



c) Ebenso erbt der überlebende Ehegatte neben den Großeltern des verstorbenen Ehepartners $\frac{1}{2}$ Anteil (zuzüglich $\frac{1}{4}$ Anteil gemäß Ziff. 1), wenn die Eltern und deren Abkömmlinge bereits verstorben sind. Allerdings treten weitere Abkömmlinge der

Großeltern, wenn einer der Großeltern bereits verstorben ist, nicht mehr in die Erbfolge ein. Deren Anteil erhält dann der überlebende Ehepartner.

d) Erst wenn die Gegebenheiten gemäß Ziffer 2 a) – c) nicht vorliegen, erbt der überlebende Ehepartner alleine.

Wenn Ehepartner diese gesetzliche Erbfolge nicht wünschen, so bietet sich als **Lösungsmöglichkeit** ein Testament oder ein Erbvertrag an. In diesem können sich die Ehegatten dann gegenseitig als alleinige Erben einsetzen und wenn sie dies wünschen auch bestimmen, wer Erbe sein soll wenn beide verstorben sind.

Gerne wird ein gemeinschaftliches Testament verfasst mit dem ungefähren Inhalt:

Wir setzten uns gegenseitig zu alleinigen Erben ein. Erben des Letztversterbenden von uns sind unsere gemeinsamen Kinder.

Aber Vorsicht!! Haben sie wirklich alle Besonderheiten ihrer speziellen Lebenssituation bedacht?

- Was ist mit Pflichtteilsansprüchen, z.B. von Kindern, die bei dem vorgenannten Testament auch schon nach dem Tode des erstversterbenden Ehepartners bestehen;
- Soll dasjenige Kind, welches nach dem Tode des erstversterbenden Ehepartners seinen Pflichtteil verlangt, dann bei dem Tode des letztversterbenden schlechter gestellt werden;
- Darf der überlebende Ehegatte nach dem Tode des Erstversterbenden das Testament noch ändern, oder soll er - egal was auch immer geschieht- an dem Testament gebunden sein;
- Darf ein Ehepartner zu Lebzeiten des anderen diesem gegenüber das Testament widerrufen oder nicht;

- Darf der überlebende Ehepartner zu Lebzeiten Vermögenswerte (Sparguthaben, Immobilien usw.) verschenken, übertragen oder veräußern, so dass diese eventuell den Erben entzogen werden;
- Was ist im vorigen Fall, wenn der überlebende Ehegatte aus Not oder anderen Gründen dringend Geld benötigt, ein Veräußerung o.ä. von Vermögenswerten jedoch ausgeschlossen wurde;
- Was ist, wenn sich Kinder undankbar zeigen, und wer soll dies eventuell beurteilen;
- Was ist wenn der überlebende Ehegatte wieder heiratet; gedacht ist hierbei nicht an eine Art Strafe für Untreue über den Tod hinaus, sondern an das Problem, dass der neue Ehepartner nunmehr eigene Erbensprüche hat, die die Ansprüche der zuvor bedachten gemeinsamen Kinder mindern;
- Unternehmensbeteiligungen sehen oftmals spezielle Nachfolgeklauseln vor, die sich nicht ohne weiteres mit den pauschalen Vorstellungen decken. Dies muss aufeinander abgestimmt werden;
- Steuerliche Aspekte könnten gegen die gegenseitige Alleinerbeneinsetzung sprechen, da das Vermögen eventuell zweimal vererbt wird (zuerst auf den Ehepartner, und wenn dieser stirbt auf die Kinder). Auch unter Berücksichtigung der Steuerfreibeträge könnte zweimal Erbschaftssteuer anfallen, was durch andere Regelungen vermieden werden kann;

Dies nur einige Fragen, die bei einer vernünftigen Testamentsgestaltung bedacht werden sollten. So empfiehlt es sich immer vor oder bei der Testamentserrichtung fachkundigen Rat einzuholen.

Ebenso sollte ein Testament nicht für alle Zeiten von einem selber ungelesen liegen bleiben. Es empfiehlt sich vielmehr, es in regelmäßigen Abständen zu überdenken:

- Würde man es heute noch genauso errichten?
- Hat es in den Vermögensverhältnissen Veränderungen gegeben, die bedacht werden sollten?

- Hat es in den personalen Verhältnissen Veränderungen gegeben, die bedacht werden sollten?
- Hat vielleicht jemand Zuwendungen erhalten, die Berücksichtigung finden sollten?
- Gab es neue Unternehmensbeteiligungen, deren Rechtsnachfolge bedacht werden muss?

Insgesamt kann bei der Testamentsgestaltung nur zur größten Sorgfalt geraten werden. Denn eines ist sicher, wenn der Todesfall eingetreten ist, gibt es keine Korrekturmöglichkeit mehr.